

**Referentenentwurf einer  
Verordnung zur Änderung der Spielverordnung  
vom ..... 2005**

Aufgrund des § 33 f Abs. 1 in Verbindung mit § 33 c Abs. 1 und § 33 e Abs. 1 der Gewerbeordnung, die zuletzt durch Art. .... des Gesetzes vom .... 2004 (BGBl. I S. ....) geändert wurde, wird im Einvernehmen mit den Bundesministerien des Innern und für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1  
Änderung der Spielverordnung

Die Spielverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2245), zuletzt geändert durch Artikel .... der Verordnung vom ..... (BGBl. I S. ....), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„(1) In Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben und Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher dürfen höchstens drei Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden. Bei bis zu zwei aufgestellten Geräten ist durch eine ständige Aufsicht, bei drei aufgestellten Geräten durch zusätzliche technische Sicherungsmaßnahmen an den Geräten die Einhaltung von § 6 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes sicherzustellen. Die Zahl der Warenspielgeräte, die auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten aufgestellt werden dürfen, ist nicht beschränkt.

(2) In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen darf je 10 m<sup>2</sup> Grundfläche höchstens ein Geld- oder Warenspielgerät aufgestellt werden; die Gesamtzahl darf jedoch fünfzehn nicht übersteigen. Die Geräte müssen in Zweier-Gruppen mit einem Abstand zwischen den Gruppen von mindestens 1 m aufgestellt werden, getrennt durch eine Sichtblende in einer Tiefe von mindestens 80 cm, gemessen von der Gerätefront in Höhe mindestens der Geräteoberkante. Zusätzlich darf je 75 m<sup>2</sup> Grundfläche ein nach § 33 c Abs. 1 der

Gewerbeordnung zugelassenes Mehrfach-Gesellschaftsspielgerät mit höchstens sechs Spielplätzen aufgestellt werden; dabei muss gewährleistet werden, dass eine Mehrfachbespielung durch einzelne Spieler nicht möglich ist; die Gesamtzahl der Geräte darf zwei nicht übersteigen. Bei der Berechnung der Grundfläche bleiben Nebenräume, wie Abstellräume, Flure, Toiletten, Vorräume und Treppen außer Ansatz.

(3) In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, in denen alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, dürfen höchstens drei Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden.“

2. In § 4 Satz 1 werden nach den Worten“ in Spielhallen“ das Wort “oder“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „ähnliche Unternehmen“ die Worte „oder bei turniermäßigem Betrieb in für das Kartenspiel geeigneten Räumlichkeiten“ eingefügt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Aufsteller darf nur Geld- oder Warenspielgeräte aufstellen, an denen das Zulassungszeichen deutlich sichtbar angebracht ist. Spielregeln und Gewinnplan müssen für Spieler leicht zugänglich sein.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) An Geldspielgeräten sind deutlich sichtbare sich auf das übermäßige Vielspielen und auf den Jugendschutz beziehende Warnhinweise sowie Hinweise auf Therapiemöglichkeiten bei pathologischem Spielverhalten anzubringen; die Aufsteller haben in einer Spielhalle Informationsmaterial über Risiken des übermäßigen Spielens sichtbar auszulegen.“

4. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6 a

(1) Der Betrieb von Spielgeräten, die keine Bauartzulassung oder Erlaubnis nach den §§ 4, 5, 13 oder 14 erhalten haben oder die keiner Erlaubnis nach § 5a bedürfen, ist verboten, wenn diese

a) als Gewinn Berechtigungen zum Weiterspielen sowie sonstige Gewinnberechtigungen oder Chancenerhöhungen anbieten oder

b) wenn mit ihnen Gewinne ausgegeben, ausgezahlt, auf Konten, Geldkarten oder ähnliche zur Geldauszahlung benutzbare Speichermedien aufgebucht werden.

Die Rückgewähr getätigter Einsätze ist unzulässig. Die Gewährung von Freispielen ist zulässig, wenn sie nur in unmittelbarem zeitlichen Anschluss an das entgeltliche Spiel abgespielt werden können und die Zahl der Freispiele in einem angemessenen Verhältnis zum Einsatz stehen.

(2) Automaten, die in Spielgeräten verwendete oder von diesen ausgegebene verkörperte Berechtigungen zum Weiterspielen in Geld umtauschen oder deren Wert auf Konten, Geldkarten oder ähnliche zur Geldauszahlung benutzbare Speichermedien aufbuchen, sind verboten.“ .

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

„Der Aufsteller hat ein Geld- oder Warenspielgerät, das in seiner ordnungsgemäßen Funktion gestört ist, dessen Spiel- und Gewinnplan nicht leicht zugänglich ist oder dessen im Zulassungszeichen angegebene Aufstelldauer abgelaufen ist, unverzüglich aus dem Verkehr zu ziehen.“

6. § 9 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Er darf als Warengewinn nur Gegenstände anbieten, deren Gestehungskosten den Wert von 60 Euro nicht überschreiten, und darf gewonnene Gegenstände nicht zurückkaufen.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „eine Berechnung der Auszahlungs- und Treffererwartung“ durch die Worte „eine technische Beschreibung der Komponenten“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird zu Absatz 3 und folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Antragsteller hat verbindlich zu erklären, dass bei dem von ihm zur Prüfung eingereichten Geldspielgerät

a) aus den Einsätzen Gewinne in solcher Höhe ausgezahlt werden, dass bei langfristiger Betrachtung im Gerät kein höherer Betrag als 29 € zuzüglich der am Tag der Antragstellung geltenden Umsatzsteuer je Stunde verbleibt,

b) die Gewinnaussichten zufällig sind und für jeden Spieler dem Grunde nach gleiche Chancen für das angebotene Spiel eröffnet werden und

c) die Möglichkeit vorhanden ist, den Kassensinhalt auszulesen.“

8. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

(1) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt darf die Bauart eines Geldspielgerätes nur zulassen, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Bei einer Mindestspieldauer von drei Sekunden darf der Einsatz 20 Cent nicht übersteigen und der Gewinn höchstens 2 € betragen.
2. Bei einer Verlängerung des Abstandes zwischen zwei Einsatzleistungen oder zwei Gewinnauszahlungen über drei Sekunden hinaus darf der Einsatz um höchstens fünf Cent und der Gewinn um höchstens 50 Cent je volle Sekunde erhöht werden; bei weiteren Verlängerungen des Abstandes über zwölf Sekunden hinaus bis zu einer Obergrenze von 74 Sekunden darf der Einsatz um höchstens drei Cent und der Gewinn um höchstens 30 Cent je volle Sekunde erhöht werden. Darüber hinaus gehende Erhöhungen von Einsatz und Gewinn sind ausgeschlossen.
3. Die Summe der Verluste (Einsätze abzüglich Gewinne) darf im Verlauf einer Stunde 90 € zuzüglich der am Tage der Antragstellung geltenden Umsatzsteuer nicht übersteigen.
4. Die Summe der Gewinne abzüglich der Einsätze darf im Verlauf einer Stunde 500 € nicht übersteigen.
5. Nach einer Stunde Spielbetrieb legt das Spielgerät eine Spielpause von mindestens fünf Minuten ein, in der keine Einsätze angenommen werden dürfen. Bei Eintritt der Spielpause werden alle auf den Münz- sowie den Gewinnspeicher aufgebuchten Beträge bis auf Restbeträge, die in der Summe unter dem Höchsteinsatz gemäß Nr. 1 liegen, automatisch ausgezahlt.
6. Die Speichermöglichkeit von Geldbeträgen in Münz- und Gewinnspeichern ist in der Summe auf 25 Euro begrenzt. Höhere Beträge werden unmittelbar nach der Aufbuchung automatisch ausgezahlt. Es ist eine Bedieneinrichtung für den Spieler vorhanden, mit der er vorab einstellen kann, ob aufgebuchte Beträge unbeeinflusst zum Einsatz gelangen oder jeder Einsatz einzeln geleistet wird. Darüber hinaus gibt es eine Bedieneinrichtung zur Auszahlung, mit der der Spieler uneingeschränkt über die aufgebuchten Beträge, die in der Summe größer oder gleich dem Höchsteinsatz gemäß Nr. 1 sind, verfügen kann.

7. Der Betrieb darf nur mit auf Euro lautenden Münzen und Banknoten unmittelbar am Spielgerät erfolgen.
8. Das Spielgerät beinhaltet eine Kontrolleinrichtung, die sämtliche Einsätze und Gewinne zeitlich unmittelbar erfasst und die in Nr. 1 bis 5, Satz 1 aufgeführten Begrenzungen zuverlässig gewährleistet.
9. Das Spielgerät und seine Komponenten müssen der Funktion entsprechend nach Maßgabe des Standes der Technik zuverlässig und gegen Veränderungen gesichert gebaut sein.

(2) Zur Sicherung der Prüfbarkeit und Durchführung der Bauartprüfung kann die Physikalisch-Technische Bundesanstalt technische Richtlinien zum Vollzug der in Absatz 1 angeführten Kriterien herausgeben und anwenden.“.

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden die Angabe „§ 13 Nr. 1 und 2 „, durch die Angabe „§ 13 Nr. 3, 6, 7 und 9 “ ersetzt und folgender Nebensatz angefügt: „“, wobei in § 13 Nr.3 die Summe der Verluste sich allein aus der Summe der Einsätze ergibt.“.

b) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. In den Fällen des § 2 Nr. 1 bis 3 gilt § 13 Nr. 1 und 2 entsprechend.“

c) Die Nummer 3 wird gestrichen und die alte Nummer 4 wird Nummer 3.

d) Dem bisherigen Text wird das Absatzzeichen (1) vorangesetzt und folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) § 12 Abs. 2 Buchstabe b) gilt entsprechend.

(3) Zur Sicherung der Prüfbarkeit und Durchführung der Bauartprüfung kann die Physikalisch-Technische Bundesanstalt technische Richtlinien zum Vollzug der in Absatz 1 angeführten Kriterien herausgeben und anwenden.“

10. In § 15 wird vor Satz 1 das Absatzzeichen (1) gesetzt und folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Zulassung von Spielgeräten wird durch die Physikalisch-Technische-Bundesanstalt öffentlich bekannt gemacht. Das gleiche gilt, wenn eine Bauartzulassung geändert, zurückgenommen oder widerrufen wurde.“

11. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nr. 4 erhält folgende Fassung:  
„4. Identifikation der verwendeten Hard- und Softwaremodule;“.
  - b) Die Nr. 5 wird gestrichen.
  - c) Die Nr. 6 erhält folgende Fassung:  
„6. Bezeichnung der Aufstellplätze bei Warenspielgeräten;“
12. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:  
„1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Sätze 1 und 3 oder Abs. 3 mehr als die zulässige Zahl von Spielgeräten aufstellt,“.
    - bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:  
„3. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 ein Spielgerät aufstellt, an dem das Zulassungszeichen nicht deutlich sichtbar angebracht ist, oder entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 die Spielregeln und den Gewinnplan für den Spieler nicht leicht zugänglich bereit hält,“.
    - cc) Nach Nummer 5 werden folgende Nummern 5 a bis c eingefügt:  
„5 a. entgegen § 6 Abs. 4 keine Warnhinweise oder Hinweise auf Beratungsmöglichkeiten anbringt,  
5 b. Spielgeräte aufstellt, die den Verboten des § 6a Abs. 1 zuwiderlaufen, entgegen § 6a Abs.1 Satz 2 Einsätze zurückgewährt oder entgegen § 6a Abs.1 Satz 3 Freispiele gewährt,  
5 c. Automaten aufstellt, die dem Verbot des § 6a Abs.2 zuwiderlaufen,“.
  - b) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:  
„1. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 ein Spielgerät aufstellt, an dem das Zulassungszeichen nicht deutlich sichtbar angebracht ist, oder entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 die Spielregeln und den Gewinnplan für den Spieler nicht leicht zugänglich bereit hält,“.
13. § 20 erhält folgende Fassung:
- „(1) Spielgeräte, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vor dem [einzusetzen ist das Datum des Inkrafttretens] zugelassen worden sind, dürfen entsprechend dem Inhalt des Zulassungsbelegs weiterbetrieben werden. Die Physikalisch-Technische-Bundesanstalt darf die Gültigkeitsdauer von Zulassungsscheinen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung gültig sind, bis zum 1. Januar 2009 verlängern und zu gültigen Zulassungsscheinen Zulassungsbelege erteilen.

(2) Anträge auf Zulassung von Geldspielgeräten, die vor dem [einzusetzen ist das Datum des Inkrafttretens] gestellt wurden, darf die Physikalisch-Technische-Bundesanstalt noch bis zum [einzusetzen ist das Datum drei Monate nach dem Inkrafttreten] nach der vor dem [einzusetzen ist das Datum des Inkrafttretens] gültigen Fassung der Spielverordnung bescheiden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend“

Artikel 2  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am x. xx. 2005 in Kraft.